

## KRAFTFAHRER-VEREINBARUNG

Zwischen der Firma ..... (nachstehend „Firma“ genannt)

und Herrn ..... (nachstehend „Kraftfahrer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### 1. Allgemeines

Der Kraftfahrer ist für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Beförderungen und der damit zusammenhängenden Arbeiten verantwortlich. Er informiert sich laufend über die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und hält die sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen ein.

Die Benutzung des Fahrzeuges für andere Fahrten als für die Zwecke der Firma ist verboten. Ebenso ist die unbefugte Mitnahme von Ladegut für andere Firmen untersagt.

Vor jeder Fahrt prüft der Kraftfahrer, ob die für die konkrete Beförderung mitzuführenden Papiere vorhanden sind, die in der Anlage (Rundschreiben Nr. 01/2005 des Bundesverbandes Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V.) zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

### 2. Pflichten aus dem Straßenverkehrsrecht

- Vor der Übernahme eines Fahrzeuges und vor Antritt einer jeden Fahrt hat der Kraftfahrer sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs bzw. Anhängers zu überzeugen, insbesondere hinsichtlich des Zustandes der Reifen, der Bremsen, der Lenkung, der Beleuchtung und der Anhängerkupplung.
- Der Kraftfahrer muss die höchstzulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Anhängerlasten stets einhalten. Er sorgt in eigener Verantwortung und für die beförderungs- und betriebssichere Verladung (Ladungssicherung). Der Kraftfahrer ist über die Grundlagen der Ladungssicherung, u.a. nach VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“, unterrichtet worden. Die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel fordert er beförderungsbezogen bei der ihm benannten Stelle in der Firma an.
- Der Kraftfahrer verpflichtet sich, den Fuhrparkleiter auf die Fristen für die Untersuchung des Fahrzeuges und seiner Zubehörteile (wie z.B. Fahrtschreiber und Feuerlöscher) hinzuweisen und auf den Zustand und die Erkennbarkeit der entsprechenden Prüfungsplaketten zu achten.

- Der Kraftfahrer verzichtet auf den Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in einem angemessenen Zeitraum vor Antritt oder während seiner Arbeitszeit.
- Die Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt ist nur bei Vorhandensein einer Freisprechanlage zulässig, ohne eine solche aber ausdrücklich untersagt. Erforderliche Telefonate dürften bei Fehlen einer Freisprechanlage nur bei stehendem Fahrzeug und abgeschaltetem Motor geführt werden.

### **3. Pflichten aus dem Arbeitszeitrecht für Kraftfahrer**

- Der Kraftfahrer ist über das für ihn geltende Arbeitszeitrecht, insbesondere über die einzuhaltenden höchstzulässigen Lenkzeiten, die vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten sowie die Aufzeichnungspflichten von der Firma unterrichtet worden. In die Bedienung des Kontrollgeräts wurde er eingewiesen.
- Der Kraftfahrer hat ferner von dem Merkblatt über die Arbeitszeit im Straßenverkehr Kenntnis genommen. Er verpflichtet sich die dort aufgeführten Höchst- und Mindestzeiten entsprechend einzuhalten.
- Die Arbeitszeitznachweise sind gemäß dem Inhalt des Merkblattes zu führen und nach Ablauf der Mitführungsfristen bei der ihm hierfür benannten Stelle in der Firma abzugeben.
- Der Kraftfahrer sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrtschreibers und für die Unversehrtheit der Plomben.
- Eine Bedienung des Gerätes oder Eingriffe in das Gerät, die eine Verfälschung der Anzeigen oder Aufzeichnungen zur Folge haben, sind verboten. Eine Verletzung der Plomben ist nur im Notfall erlaubt und muss entsprechend begründet sowie schriftlich festgehalten werden.
- Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Arbeitszeitrechts für Kraftfahrer (Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, VO (EWG) 3820/85 und 3821/85 verletzt gleichzeitig die Pflichten des Kraftfahrers aus dem Arbeitsvertrag. Auf die sich heraus ergebenden Sanktionen (Abmahnung bzw. Kündigung) hat die Firma ausdrücklich hingewiesen.

### **4. Pflichten zum Schutz der Sicherheit des Fahrpersonals und des Ladegutes**

- Über die unter 2. genannten Pflichten hinaus sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (Tragen von Warnwesten etc.) zu beachten.
- Der Kraftfahrer ist verpflichtet, sich insbesondere während der Nachtzeit nur dann von seinem Fahrzeug bzw. der Ladung zu entfernen, wenn die Sicherheit von Ladegut und Fahrzeug nachhaltig und dauerhaft gewährleistet ist.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Firma mitgenommen werden. Eine Überlassung von Fahrzeug und Ladung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma gestattet.

## 5. Pflichten bei Zwischenfällen während der Ausführung des Auftrags

- Längere unfallbedingte oder sonstige durch Verkehrsbehinderungen hervorgerufene Aufenthalte sowie andere Umstände, die an der Erledigung des Auftrages hindern, sind unverzüglich fernmündlich der Firma zu melden, ferner sind entsprechende Weisungen einzuholen. Bei Unfällen darf unter keinen Umständen ein Schuldanerkenntnis unterzeichnet werden; die Polizei ist stets hinzuzuziehen.
- Auch Kontrollen durch die Polizei, das Bundesamt für den Güterfernverkehr oder das Gewerbeaufsichtsamt sind in jedem Fall unverzüglich der Firma zu melden.
- Sollte der Kraftfahrer Mängel am Fahrzeug feststellen, sind diese sofort zu beseitigen, sofern dies ohne weiteres möglich ist. Sofern eine sofortige Beseitigung nicht erfolgen kann, muss der Mangel unverzüglich der Firma gemeldet und weitere Anweisungen abgewartet werden.

## 6. Fahrerlaubnis

Der Kraftfahrer ist verpflichtet, der Firma unverzüglich Kenntnis von einem drohenden Führerscheinentzug oder einem Fahrverbot zu geben, auch wenn die diese Sanktionen aussprechenden Bußgeldbescheide, Strafbefehle, Beschlüsse oder Urteile noch nicht bestands- oder rechtskräftig sind.

Der Führerschein ist regelmäßig (ca. vierteljährlich) zur Kontrolle vorzulegen. 6 Monate vor Vollendung des 50. Lebensjahres veranlasst der Kraftfahrer die nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) für die befristete Lkw-Fahrerlaubnis erforderliche ärztliche und augenärztliche Untersuchung. Über das Ergebnis dieser Untersuchung ist die Firma binnen 1 Woche nach Bekanntgabe an den Kraftfahrer zu informieren. Der Kraftfahrer trägt selbständig Sorge dafür, dass das Antragsverfahren auf Erteilung der – befristeten – Fahrerlaubnis für schwere Lkw bei der Führerscheinstelle der unteren Straßenverkehrsbehörde bis spätestens 6 Wochen vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingeleitet wird. Dies ist der Firma binnen gleicher Frist durch Vorlage von Kopien dieser Antragsunterlagen nachzuweisen. Entsprechendes gilt auch vor Ablauf der 5-jährigen Befristung der Fahrerlaubnis. Im Falle eines vom Kraftfahrer zu vertretenden Verlustes der Fahrerlaubnis wird die Firma von ihrer Lohnzahlungspflicht und allen weiteren Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis frei. Ein Anspruch des Kraftfahrers auf anderweitige Beschäftigung besteht in diesem Falle nicht. Die Firma ist zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung – je nach den Umständen des Einzelfalles – berechtigt.

## 7. Zusammenarbeit innerhalb der Firma

Der Kraftfahrer unterstützt die betriebsintern durchgeführten Kontrollen innerhalb seines Aufgabenbereichs und weist von sich aus gegenüber der Firma auf eventuelle Missstände oder Unklarheiten hin.

....., den .....

.....  
Unterschrift des Unternehmers

.....  
Unterschrift des Kraftfahrers